

observé. C'est la solution que le canton du Valais a adopté. Il est exact que dans d'autres cantons (Zürich par exemple), l'application des règles légales sur les distances à observer dans les constructions peut faire l'objet d'une action civile, mais c'est le droit cantonal qui prévoit expressément cette faculté, et les cantons sont libres de prescrire au contraire la voie administrative sans que, pour cela, le droit fédéral soit violé.

Il ne s'agit donc pas en l'espèce d'une cause civile appelant l'application du droit fédéral. Partant le recours est irrecevable (art. 56 et 57 OJF).

Le Tribunal fédéral prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

22. Urteil der II. Zivilabteilung vom 4. Mai 1921

i. S. Inderbitzin gegen Kreditanstalt.

OG Art. 87 Ziff. 1. Zivilrechtliche Beschwerde wegen Nichtanwendung eidgenössischer Rechtsnormen: Art. 59 BV kann als nicht angewandte Norm nicht in Betracht fallen.

A. — Mit Urteil vom 9. Februar 1921 hat das Obergericht des Kantons Luzern die Nichteintretenseinrede, die der in Zürich domizilierte Beklagte Inderbitzin gegen die von der Klägerin aus einem Kontokorrentverhältnis gegen ihn erhobene Leistungsklage geltend gemacht hatte, abgewiesen.

B. — Hiegegen richtet sich die vorliegende zivilrechtliche Beschwerde, mit der der Beklagte beantragt, es sei der von der Klägerin angerufene luzernische Richter auf Grund des Art. 59 BV als unzuständig zu erklären.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Die zivilrechtliche Beschwerde ist zwar nach der neueren Praxis des Bundesgerichts auch zulässig gegen Kompetenzentscheide, sofern die Nichtanwendung eidgenössischen Rechts in Frage steht. Als nicht angewendete eidgenössische Norm kann jedoch Art. 59 BV, den der Beklagte angerufen hat, nicht in Betracht kommen. Art. 59 bestimmt nicht direkt die Zuständigkeit eines Richters, er ist nicht selber Gerichtsstandsnorm, sondern gibt nur dem Beklagten eine gewisse Garantie, dass er in seinem Wohnsitzkanton beurteilt wird, diese verfassungsmässige Garantie aber kann nur auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses geltend gemacht werden. Von der Nichtanwendung eidgenössischen Rechtes kann aber im vorliegenden Falle auch deswegen nicht die Rede sein, weil die Vorinstanz Art. 59 gar nicht unangewendet gelassen, sondern ausdrücklich geprüft hat, ob die Gerichtsstandsabrede « mit Rücksicht auf die bundesgerichtliche Praxis » zu Art. 59 BV geschützt werden könne. Ob dabei Art. 59 richtig oder unrichtig interpretiert wurde, kann im zivilrechtlichen Beschwerdeverfahren nicht überprüft werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.